

12. 06. 73

Sachgebiet 63

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)

— Drucksachen 7/250, 7/599, 7/729 —

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Bericht des Abgeordneten Röhner

Der Haushalt für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft umfaßt in der durch den Haushaltsausschuß geänderten Fassung des Regierungsentwurfs 1973

Gesamteinnahmen von 65 069 800 DM

Gesamtausgaben von 2 194 984 100 DM

und Verpflichtungs-
ermächtigungen von 3 212 840 200 DM.

Gegenüber den entsprechenden Soll-Zahlen für das Haushaltsjahr 1972*) ergeben sich für 1973 Mehreinnahmen von rd. 300 000 DM, Mehrausgaben von rd. 582 Millionen DM sowie Verpflichtungsermächtigungen, die 459,2 Millionen DM über den Ermächtigungen des Vorjahres liegen.

*) Die Vergleichszahlen berücksichtigen sämtliche Umsetzungen von und nach anderen Einzelplänen in Auswirkung der Neuorganisation der Bundesregierung und weichen insoweit teilweise von den Zahlen bisheriger Bundestagsdrucksachen ab.

Einnahmen

Die Einnahmen des Einzelplans 09 bestehen überwiegend in Zins- und Tilgungsleistungen aus verschiedenen Förderprogrammen und — zu einem geringen Teil — in Verwaltungseinnahmen. Insgesamt verändern sie sich nur wenig, da eine Erhöhung beim Kapitel 09 08 — Bundeskartellamt — durch Mindereinnahmen im Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen — weitgehend wieder ausgeglichen wird. Die Erhöhungen bei Kapitel 09 08 beruhen auf vermehrten Bußgeldeinnahmen des Bundeskartellamts, während die Mindereinnahmen auf geringere Schuldendienstleistungen infolge fortschreitender Tilgung bei der Regionalförderung zurückgehen.

Ausgaben

Im Regierungsentwurf 1973 waren Gesamtausgaben von rd. 1 994,7 Millionen DM veranschlagt. Dieser Betrag lag bereits um etwa 380 Millionen DM über dem vergleichbaren Soll des Jahres 1972.

Wenngleich der Haushaltsausschuß bei einer Reihe von Ansätzen Kürzungen beschlossen hat, so hat er es nach gründlichen Beratungen doch für notwendig gehalten, die Abschlußsumme des Einzelplans für 1973 weiter auf insgesamt 2 194,9 Millionen DM zu erhöhen. Ursächlich hierfür war insbesondere der gestiegene Bedarf für die Kokskohlenbeihilfen (Kap. 09 02 Tit. 683 04). Dieser Bedarf und die sonst notwendigen Veränderungen im Kohlebereich und bei anderen Maßnahmen, auf die noch näher einzugehen sein wird, führten zu der unvermeidbaren hohen Steigerungsrate gegenüber 1972.

Das Mehr von insgesamt rd. 582 Millionen DM ist der Saldo einer Vielzahl von Änderungen (Ermäßigungen und Erhöhungen) der Ansätze gegenüber 1972. Dabei fallen die Kapitel der 8 Oberbehörden der Bundeswirtschaftsverwaltung mit Ausgaben von 190,1 Millionen DM und einer Steigerung um 21,8 Millionen DM nicht übermäßig ins Gewicht; auch das Kapitel 09 01 (Ministerium) trägt mit Ausgaben von 69,9 Millionen DM und einem Zuwachs von 4,7 Millionen DM nur in verhältnismäßig kleinem Umfang zum Gesamtergebnis bei. Entscheidend ist das Kapitel 09 02 mit den wirtschaftspolitisch bedeutsamen Programmen und Maßnahmen. Allein bei den Kohlemaßnahmen tritt gegenüber dem Vorjahr ein Mehrbedarf von knapp 400 Millionen DM auf. Weiter sind Erhöhungen bei der Rohölbevorratung (+ 95 Millionen DM), bei den Werfthilfen (+ 32 Millionen DM) sowie im Bereich der Mittelstandsförderung (+ 8 Millionen DM) und der Forschungsausgaben (+ 15 Millionen DM) hervorzuheben.

Im einzelnen ist zu diesen Bereichen folgendes erläuternd festzustellen:

Kohlebereich

Für die Kohlemaßnahmen sind nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses 892 Millionen DM vorgesehen (Soll 1972: 499 Millionen DM). Dieser Betrag dient fast ausschließlich der Fortführung laufender Programme, die überwiegend einen erhöhten Mittelbedarf haben. Das von der Bundesregierung angekündigte Energieprogramm findet im Haushalt 1973 noch keinen Niederschlag. Neu ist lediglich Kap. 09 02 Tit. 697 05 (Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG). Er weist einen Ansatz von 46,7 Millionen DM aus und trägt damit den Verpflichtungen Rechnung, die der Bund in diesem Jahr aufgrund der Ruhrkohle-Schuldbuchforderung zu erfüllen hat. Die gesetzliche Ermächtigung zur Einräumung dieser Forderung war in § 19 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1972 erteilt, um die ungünstige Ertrags- und Liquiditätslage des Unternehmens zu verbessern.

Eine Strukturhilfe, zu der der Bund sich bereits anlässlich der Gründung der Ruhrkohle AG verpflichtet hat, sind die Zinszuschüsse für die Investitionen in den Steinkohlebergbaugebieten (Kap. 09 02 Tit. 662 04). Sie sollen den Muttergesellschaften des Ruhrkohlebergbaus die übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen erleichtern. Die Gesellschaften erhalten vom Bund ($\frac{2}{3}$) und vom Land Nordrhein-Westfalen ($\frac{1}{3}$) für die Dauer von 5 Jah-

ren bis zu 3 % der Investitionssumme als Zinszuschüsse. Entsprechende Hilfen werden — ebenfalls mit einem Drittel Landesbeteiligung — für Investitionen im Saarland gewährt. Der erforderliche Gesamtbetrag für den Bund beläuft sich auf 39 Millionen DM.

Während die Zinszuschüsse eine Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur in den Kohlegebieten zum Ziele haben und Investitionen in anderen Wirtschaftsbereichen als dem Steinkohlenbergbau begünstigen sollen, sind die Investitionshilfen (Kap. 09 02 Tit. 892 06) dazu bestimmt, Rationalisierungsinvestitionen im Steinkohlenbergbau selbst zu ermöglichen. Diese seit 1969 gewährten Hilfen sollen auch 1973 fortgeführt werden, da die Ruhrkohle AG derzeit nicht in der Lage ist, die notwendige Produktivitätssteigerung aus eigener Kraft zu erreichen. Die Investitionshilfe soll durch Zuschüsse in Höhe von 30 v. H. der beihilfefähigen Investitionen dazu beitragen, daß die Bergbauunternehmen die zur nachhaltigen Gesundung ihrer wirtschaftlichen Lage gebotenen Investitionen vornehmen. Bei gleichem geförderten Investitionsaufwand wie im Vorjahr entspricht der Titelanatz von 106,7 Millionen DM dem Betrag des Jahres 1972.

Eine Entlastung der Ruhrkohle AG von den Tilgungsraten aus der Einbringungsverbindlichkeit soll der Ansatz des Kap. 09 02 Tit. 662 05 bringen. Der Haushaltsausschuß hat den Betrag des Regierungsentwurfs von 37,9 auf 33,5 Millionen DM ermäßigt, weil sich inzwischen herausgestellt hat, daß nicht alle Muttergesellschaften des Unternehmens dem Vertrag vom 14./20. Dezember 1972 beitreten werden. Insoweit verringert sich der ursprünglich erwartete Bedarf.

Als weitere Maßnahme der Strukturverbesserung des Steinkohlenbergbaus ist die Förderung der Entwicklung und Erstinnovation (Kap. 09 02 Tit. 685 03) in diesem Bereich anzusehen. Der Titel wurde auf Initiative des Haushaltsausschusses erstmals 1972 mit einem Ansatz von 1 Million DM in den Haushalt aufgenommen. Für 1973 hat der Ausschuß 9 Millionen DM beschlossen und damit den Betrag des Regierungsentwurfs um 1 Million DM gekürzt, weil sich das Programm derzeit noch in der Anlaufphase befindet.

Die Mittel für die Bergschädensicherung (Kap. 09 02 Tit. 892 03) sind auf 4,4 Millionen DM festgesetzt worden. Gegenüber dem Ansatz des Regierungsentwurfs bedeutet dies eine Ermäßigung um 500 000 DM. Aus dem Programm erhalten Unternehmen, die im Rahmen einer Stilllegungsaktion Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten, Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden. Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen ist die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH betraut.

Besonders eingehend hat sich der Haushaltsausschuß in seinen Beratungen mit den Kokskohlenbeihilfen (Kap. 09 02 Tit. 683 04) befaßt. Hierfür sah der Regierungsentwurf zunächst nur einen Ansatz von 155 Millionen DM (1972: 134 Millionen DM) vor. Der

Bedarf hat sich jedoch wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung des Wettbewerbspreises für Drittländerskohl und der inländischen Erzeugungskosten wesentlich erhöht, so daß der Haushaltsanschluß auf Vorschlag der Bundesregierung einen Ansatz in Höhe von 356,6 Millionen DM beschlossen hat. Mit diesem Betrag sollen die Förder- und Absatzbeihilfen fortgeführt werden. Die Förderbeihilfe dient dazu, der Stahlindustrie einen angemessenen Ausgleich der Differenz zwischen den inländischen Erzeugungskosten und dem Wettbewerbspreis für Kokskohle aus Drittländern zu gewähren. Nach den Paritätsänderungen beträgt diese gegenüber 1972 erheblich erhöhte Differenz zur Zeit 24 DM/t; davon sollen 15 DM/t durch Zahlungen der öffentlichen Hand ausgeglichen werden. Daneben werden Absatzbeihilfen für Lieferungen in revierferne Gebiete der Bundesrepublik und für den innergemeinschaftlichen Austausch gewährt. Die Obergrenze der zu erwartenden EG-Kokskohlenregelung liegt bei 3 Rechnungseinheiten (RE) je Tonne für Abnehmer mit direkter Versorgungsmöglichkeit über den Seeweg und bei 1,6 RE/t für sonstige Abnehmer. Bei den Absatzbeihilfen ist mit Erstattungen aus dem geplanten Gemeinschaftsfonds der EG zu rechnen; dies wurde bei der Bemessung des Ansatzes bereits berücksichtigt.

Als weitere Absatzhilfen für den Steinkohlenbergbau werden 1973 wie in den vergangenen Jahren Zuschüsse nach dem 2. Verstromungsgesetz (Kap. 09 02 Tit. 683 01) gewährt, um der Gemeinschaftskohle einen angemessenen Anteil an der Erzeugung elektrischer Energie zu sichern. Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erhalten bei einem Einsatz von Gemeinschaftskohle Zuschüsse, die die Mehrkosten gegenüber der Verwendung von Heizöl ausgleichen sollen. Der Gesamtausgabebedarf bis 1982, der ursprünglich auf 1,65 Mrd. DM geschätzt wurde, wird sich voraussichtlich erhöhen. Für 1973 sind 109 Millionen DM veranschlagt (1972: 75 Millionen DM), wobei auch ein höherer Bedarf aufgrund gesetzlicher Ansprüche der Elektrizitätsunternehmen nicht ausgeschlossen werden kann. Genauere Berechnungen sind jedoch erst im weiteren Verlauf des Jahres 1973 möglich.

Die Förderung nach dem 2. Verstromungsgesetz ist auf Steinkohlenkraftwerke beschränkt, die bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen worden sind. Eine Anschlußregelung war bereits im Haushalt 1972 (Kap. 09 02 Tit. 892 08) vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigung über 1,5 Mrd. DM wurde aber nicht in Anspruch genommen, so daß sie in diesem Jahr erneut veranschlagt ist. Ausgaben werden nicht vor 1974 anfallen. Die Mittel sollen nach Maßgabe von Richtlinien als Zuschüsse zu den Investitionsmehrkosten sowie zu den Brennstoff-, Transport- und den sonstigen Betriebsmehrkosten vergeben werden. Die Förderung erstreckt sich auf Kraftwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1978 gebaut und in Betrieb genommen werden, grundsätzlich eine Leistung von mindestens 300 MW erreichen und bis zum Ende des 10. Betriebsjahres mit Steinkohleneinsatz genutzt werden. Von den entstehenden Gesamtausgaben (2,25 Mrd. DM) in den Jahren 1974 bis 1988 tragen der Bund

zwei Drittel und die Bundesländer, in denen der begünstigte Bergbau betrieben wird, ein Drittel.

Neben den Struktur- und Absatzhilfen enthält der Einzelplan 09 Stilllegungshilfen für den Kohlebergbau. Kap. 09 02 Tit. 697 02 weist einen Ansatz von 70 Millionen DM für Stilllegungsprämien aus. Die Mittel werden über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH eingesetzt, um eine geordnete Anpassung des Stein- und Pechkohlenbergbaus an die veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt durch Stilllegung von Bergwerken zu erreichen. Bergbauunternehmen, die Zechen stilllegen und zur Veräußerung von Grundstücken bereit sind, erhalten von der Aktionsgemeinschaft Stilllegungsprämien. Der Gesamtbedarf an Prämien aus derzeitiger Sicht wird auf rd. 650 Millionen DM geschätzt. Davon entfallen auf den Bund 433 Millionen DM und auf die Länder 217 Millionen DM.

Mit den Stilllegungsprämien steht Kap. 09 02 Tit. 697 03 (Ablösung LAG-Verpflichtung) in engem Zusammenhang. Aus den hier veranschlagten Mitteln zahlt der Bund die bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken kraft Gesetzes zu übernehmende Vermögens- und Kreditgewinnabgabe. Der Ansatz beträgt 1973 14 Millionen DM.

Aus Kap. 09 02 Tit. 697 04 werden dem Steinkohlenbergbau bei Zechenstilllegungen Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und Beiträge zu Wasserwirtschaftsverbänden (Erblasten) erstattet. Ab 1973 sollen außerdem Polderkosten (Pumpkosten, die als Folge des Kohleabbaus anfallen) ersetzt werden. Einen entsprechenden Ergänzungsvertrag zu der bisherigen Erblastenregelung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 340 Millionen DM ermöglichen. Der Ansatz erhöht sich gegenüber 1972 von 17 auf 26 Millionen DM.

Ebenfalls in Zusammenhang mit Stilllegungen stehen Kap. 09 02 Tit. 698 01 (Abfindungsgeld) und Kap. 09 02 Tit. 698 02 (Anpassungsgeld). Die Rechtsgrundlage des Abfindungsgeldes bilden das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlengebiete vom 15. Mai 1968 und — für den Bereich des Eisenerzbergbaus — Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 9. April 1969. Nach diesen Bestimmungen erhalten Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus einen finanziellen Ausgleich, wenn sie infolge von Stilllegungen oder entsprechenden Einschränkungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verloren haben und dadurch besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt sind. Der Gesamtausgabebedarf ist von dem Ausmaß der Stilllegungsmaßnahmen abhängig und daher nicht vorhersehbar. Für 1973 sind Ausgaben von 4 Millionen DM veranschlagt.

Während das Abfindungsgeld als einmalige Leistung gewährt wird, handelt es sich beim Anpassungsgeld um laufende Zahlungen an ältere Arbeitnehmer, die das Abfindungsgeld nicht in Anspruch nehmen. Mit dem 1972 geschaffenen Titel soll eine soziale Sicherung der älteren Arbeitnehmer erreicht werden, die aus Anlaß von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in der Zeit vom 30. Juni 1971 bis zum 1. Januar 1976 entlassen werden. Die

Zahlung von Anpassungsgeld setzt voraus, daß im Falle der Weiterbeschäftigung in längstens 5 Jahren die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Knappschaftsruhegeld oder der Knappschaftsausgleichsleistung erfüllt würden. Dementsprechend wird das Anpassungsgeld für höchstens 5 Jahre gewährt. Für 1973 hat der Haushaltsausschuß einen Ansatz von 73 Millionen DM (1972: 27 Millionen DM) und eine Verpflichtungsermächtigung von 70 Millionen DM anerkannt. Die Berechnung dieser Beträge beruht darauf, daß sich die betroffenen Bundesländer mit einem Drittel der Gesamtausgaben beteiligen.

Mineralölbereich

Die Ausgaben der Titelgruppe „Rohölbevorratung durch den Bund“ (Kap. 09 02 Tit. 547 21 bis 820 21) steigen von 65 auf 160 Millionen DM. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieses Programm in den beiden vergangenen Jahren angelaufen ist und nunmehr einen erhöhten Finanzbedarf aufweist. Zusätzlich wirkt sich 1973 der Nachholbedarf aus, nachdem der niedrige Vorjahresansatz einen Aufschub einzelner Maßnahmen erforderlich machte. Insgesamt sind bisher Ausgaben von 750 Millionen DM in den Jahren 1971 bis 1976 vorgesehen, davon 420 Millionen DM für den Kavernenbau und 330 Millionen DM für den Einkauf von Rohöl, das neben den Pflichtvorräten der Mineralölgesellschaften eingelagert werden und der Sicherheit der deutschen Erdölversorgung dienen soll. Wegen der veränderten Situation auf dem Weltmarkt wird es allerdings schwierig sein, die bisher eingeplanten Finanzierungsmodalitäten für den Rohölkauf zu realisieren. Etwa notwendige Änderungen werden haushaltsmäßig jedoch erst in den kommenden Jahren relevant sein, da der 1973 veranschlagte Betrag ausschließlich für den Kavernenbau benötigt wird.

Aus dem Titel für die Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Erdölversorgung (Kap. 09 02 Tit. 862 04) werden die Verpflichtungen des Bundes gegenüber der Deutschen Erdölversorgungsgesellschaft mbH — Deminex — erfüllt. Dieser Gesellschaft, einem Zusammenschluß der deutschen Mineralölgesellschaften, hat der Bund 1969 vertraglich zugesagt, 575 Millionen DM bereitzustellen, die für den Aufschluß neuer Erdölfelder, den Kauf fündiger Erdölfelder und den Erwerb von Anteilen an Erdöl fördernden Gesellschaften in den Jahren 1970 bis 1974 eingesetzt werden können. Bis zum 31. Dezember 1974 nicht in Anspruch genommene Mittel können auf spätere Jahre übertragen werden.

Die Deminex ist inzwischen in einer Reihe von Erdölförderländern tätig. Insgesamt hat der Bund im Rahmen des Programms für 11 Vorhaben Darlehen gewährt und für 4 Vorhaben eine grundsätzliche Zusage erteilt. Darlehensanträge für weitere Projekte werden zur Zeit bearbeitet. Der Ansatz im Haushalt 1973 ist wie 1972 auf 60 Millionen DM veranschlagt.

Industriebereich

Von den bisherigen industriepolitischen Maßnahmen des Einzelplans 09 entfällt ab 1973 die Förde-

rung der Elektronischen Datenverarbeitung. Die Mittel werden aufgrund der Neuorganisation der Bundesregierung in den Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie — umgesetzt. Trotz dieser Umsetzungen erhöht sich der Ausgabenblock Industrie im Einzelplan 09 um 5 auf 303,7 Millionen DM.

Wesentlichen Einfluß auf das Gesamtergebnis dieses Bereichs hat die beachtliche Erhöhung der Werft-hilfen, mit denen den deutschen Werften ein Ausgleich für Wettbewerbsverfälschungen auf dem Weltschiffbaumarkt gewährt wird. Der Werfthilfe-Ansatz 1973 beträgt infolge der Kumulierung der Kreditlaufzeiten für die Programme V bis VII 66,9 Millionen DM nach 35 Millionen DM im Jahre 1972. Zusätzlich ist zur Aufstockung des VII. Programms (Schiffsablieferungen im Zeitraum 1973 bis 1975) eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 72,8 Millionen DM ausgebracht. Es ist daher zu erwarten, daß die Ausgaben in den kommenden Jahren weiterhin erheblich ansteigen werden. Nicht berücksichtigt wurden bisher die finanziellen Auswirkungen, die sich aus den Empfehlungen des Werftgut-achtens für die künftige Form und Höhe der Werft-hilfen ergeben. Bei den Überlegungen der Bundes-regierung sollte angestrebt werden, zumindest auf längere Sicht die Struktur und die Wettbewerbs-fähigkeit der Werftindustrie so zu verbessern, daß die staatlichen Hilfen nicht mehr im gleichen Um-fang wie bisher zunehmen, sondern möglichst ab-gebaut werden können.

Der größte Teil der Ausgaben im Industriebereich entfällt nach wie vor auf den Titel „Förderung der Luftfahrttechnik“ (Kap. 09 02 Tit. 892 41). Nach 210 Millionen DM im Vorjahr beträgt der Ansatz 1973 215 Millionen DM. Er ist wiederum überwiegend zur Weiterfinanzierung der Projekte VFW 614 und Air-bus bestimmt. Auch die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 566,25 Millionen DM soll Zusagen für diese beiden Vorhaben ermöglichen.

Die Entwicklung des Airbus, dessen Erstflug im Oktober 1972 stattgefunden hat und dessen Muster-zulassung für Anfang 1974 vorgesehen ist, wird auf-grund der deutsch-französischen Vereinbarung vom Mai 1969 und ergänzenden Übereinkommen mit den Niederlanden und Spanien aus dem Bundeshaushalt gefördert. Für den Finanzierungsanteil des Bundes ist mit Entwicklungskosten von rd. 1 190 Millio-nen DM zu rechnen. Daneben gewährt der Bund Bürgschaften zur Finanzierung der bereits angelaufenen Serienfertigung. Der Bürgschaftsbedarf wird nach dem derzeitigen Stand mit rd. 1 Mrd. DM beziffert. Inwieweit außerdem Vermarktungshilfen des Bundes erforderlich werden, ist noch nicht genau abzusehen. Angesichts der Konkurrenzsituation wer-den sich die angestrebten Verkäufe in nennenswer-tem Umfang nur dann verwirklichen lassen, wenn solche Hilfen bereitgestellt werden können. Der Haushaltsausschuß hat die Bundesregierung ge-behen, ihm nach der anstehenden Kabinettsentscheidung auch über diese Vermarktungsprobleme zu berich-ten.

Die VFW 614, ein Kurzstreckenverkehrsflugzeug für 44 Personen, wird ebenfalls in internationaler Ge-

meinschaftsarbeit entwickelt. Der Erstflug hat bereits im Juli 1971 stattgefunden. An den Kosten des deutschen Entwicklungsanteils beteiligt sich der Bund mit 206 Millionen DM zuzüglich 155 Millionen DM (davon 50 Millionen DM aus Offsetmitteln) für die Triebwerksentwicklung. Für die Finanzierung der Serienfertigung sind Bürgschaften des Bundes (bis zu 205 Millionen DM) und der Länder Bremen und Niedersachsen vorgesehen. Eine Absatzfinanzierungshilfe, die eine Zinsverbilligung bis zu 2 % gestattet, ist in Aussicht genommen.

Zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen (Kap. 09 02 Tit. 892 07) sind 1973 13,5 Millionen DM veranschlagt. Dies bedeutet eine wesentliche Erhöhung gegenüber 1972 (9 Millionen DM), wobei hervorzuheben ist, daß nunmehr auch Inlandsvorhaben in die Förderung einbezogen worden sind; bisher waren die Mittel lediglich für Projekte im Ausland bestimmt.

Neben den genannten industriepolitischen Maßnahmen werden 1973 Entwicklung und damit zusammenhängende Forschung in der Berliner Industrie weiterhin gefördert (Kap. 09 02 Tit. 685 18) und wie im Vorjahr Frachthilfen für den Eisenerzbergbau (Kap. 09 02 Tit. 683 05) und für Erztransporte von Lothringen zum Saarland (Kap. 09 02 Tit. 683 03) gewährt. Insoweit hat der Haushaltsausschuß den Ansätzen des Regierungsentwurfs in vollem Umfang zugestimmt.

Forschungsförderung

Im Bereich der Forschungsförderung ist zunächst auf das neue Kap. 09 02 Tit. 685 20 — Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung — hinzuweisen. Die Mittel für dieses Programm waren bisher im Kap. 09 02 Tit. 685 16 enthalten; sie werden 1973 mit 8 Millionen DM erstmals gesondert ausgewiesen. Für die verbleibenden Maßnahmen der auf technisch-wirtschaftliche Zwecke gerichteten Forschung und Entwicklung (Kap. 09 02 Tit. 685 16) sind 41 Millionen DM veranschlagt, was unter Berücksichtigung der Aufteilung eine Steigerung um 11,65 Millionen DM bedeutet. Damit hat der Haushaltsausschuß den hohen Stellenwert dieses Programms erneut anerkannt.

Auch für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung (Kap. 09 02 Tit. 526 04) hat sich der Ausschuß zu einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 450 000 DM entschlossen. Der Ansatz von 4,25 Millionen DM dürfte den Bedarf in vollem Umfang decken, wenngleich der Betrag des Regierungsentwurfs um 50 000 DM unterschritten wird.

Neben der technisch-wirtschaftlichen Forschung, Entwicklung und Innovation sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung werden aus dem Einzelplan 09 weiterhin die Mittelstandsforschung (Kap. 09 02 Tit. 685 14 und 685 15) und die Tätigkeit der Versuchsgrubengesellschaft mbH in Dortmund, Tremonia (Kap. 09 02 Tit. 685 02 und 892 01) gefördert.

Gewerbeförderung, Produktivitätssteigerung

Besonders eingehend hat sich der Haushaltsausschuß mit dem Handwerkstitel befaßt (Kap. 09 02 Tit. 685 10). Die Ausschußmitglieder waren sich darin einig, daß die berufliche Aus- und Fortbildung der im Handwerk tätigen Personen und die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung intensiviert werden müssen. Aus diesem Grund hat der Ausschuß den Titelantrag des Regierungsentwurfs durch einstimmigen Beschluß um 3,5 Millionen DM erhöht. Der neue Ansatz liegt mit 27,5 Millionen DM um 4,5 Millionen DM über dem Vorjahressoll.

Ein weitergehender Aufstockungsantrag fand — ebenso wie ein Antrag auf Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung — nicht die Zustimmung der Mehrheit der Ausschußmitglieder.

Zur Förderung der Produktivität (Kap. 09 02 Tit. 685 17) erschien dem Ausschuß ein Betrag von 13 Millionen DM (1972: 12 Millionen DM) ausreichend, was gegenüber dem Regierungsentwurf eine Kürzung um 1 Million DM bedeutet. Im übrigen wurden die Anforderungen des Regierungsentwurfs im Bereich der Mittelstandsförderung in vollem Umfang gebilligt.

Regionalförderung

Die Gesamtausgaben für die Regionalförderung im Einzelplan 09 verändern sich der Höhe nach kaum. In der derzeitigen Übergangsphase treten jedoch Verschiebungen von der Titelgruppe „Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft“ (Kap. 09 02 Tit. 623 51 ff.) einerseits zur „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) andererseits auf. Die Ausgaben der erstgenannten Titelgruppe vermindern sich von 132,8 auf 57,5 Millionen DM, während bei der Gemeinschaftsaufgabe in diesem Jahr 266 Millionen DM nach 161 Millionen DM im Vorjahr veranschlagt sind. Im Rahmen dieser Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe werden auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes und der Westpfalz finanziert, die 1972 noch in einer Titelgruppe gesondert ausgewiesen waren. Diese Änderungen beruhen auf dem 1972 in Kraft getretenen Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe, das den überwiegenden Teil der Förderungsmaßnahmen neu geregelt hat. Nicht betroffen sind lediglich die Strukturmaßnahmen für Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugelände und -orte (Gemeinsames Strukturprogramm, Kap. 09 02 Tit. 622 61 ff.). Hierbei handelt es sich um ein abgeschlossenes Programm, für das abnehmende Schuldendienstausgaben und -hilfen aufgrund früher eingegangener Verpflichtungen geleistet werden (1973: 37 Millionen DM).

Der Haushaltsausschuß hat die Ansätze des Regierungsentwurfs für die Regionalförderung mit einer Ausnahme gebilligt. Eine Erhöhung um 4 Millionen DM hat er für die Frachthilfekapitalisierung des Kap. 09 02 Tit. 892 51 beschlossen, da hier der veranschlagte Betrag — insbesondere aufgrund des Bedarfs in den Anfangsmonaten des Jahres 1973 — als zu knapp bemessen angesehen werden muß.

Sonstige Bereiche

Die sonstigen Ansätze des Kap. 09 02 sind gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs im allgemeinen unverändert geblieben. Zu erwähnen sind jedoch Kürzungen in Höhe von insgesamt 90 000 DM bei dem Kap. 09 02 Tit. 532 01 — Auslandsmessen — (neuer Ansatz: 14,8 Millionen DM) und Kap. 09 02 Tit. 685 01 — Förderung des deutschen Messewesens — (neuer Ansatz 160 000 DM) sowie eine Aufstockung des Kap. 09 02 Tit. 531 01 — Öffentlichkeitsarbeit — um 25 000 DM auf 700 000 DM. Außerdem hat der Haushaltsausschuß bei der Stiftung Warentest 5 neue Stellen zum Aufbau einer Abteilung für Dienstleistungstests zugelassen, ohne daß jedoch der Ansatz des Kap. 09 02 Tit. 685 22 (6 Millionen DM) erhöht wurde. Schließlich ist auf das Kap. 09 02 Tit. 685 21 — Förderung des Ausländerreiseverkehrs nach Deutschland — hinzuweisen, der bisher im Einzelplan 12 enthalten war. Der Titel wurde aufgrund der Neugliederung der Bundesregierung in den Einzelplan 09 umgesetzt. Er weist 1973 einen Ansatz von rd. 13,3 Millionen DM aus.

Verpflichtungsermächtigungen

Das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 09 hat gegenüber 1972 um rd. 460 Millionen DM zugenommen. Dieser Zuwachs ist vor allem auf Veränderungen im Industriebereich zurückzuführen, und zwar auf die bereits erwähnten Verpflichtungsermächtigungen für die Förderung der Luftfahrttechnik (566,25 Millionen DM) und für die Werfthilfen (72,8 Millionen DM). Außerdem ist bei Kap. 09 02 Tit. 697 04 — Erstattung der Erblasten bei Stilllegung von Steinkohlenbergwerken — eine neue Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

340 Millionen DM ausgebracht. Diese Erhöhungen werden nur teilweise durch Ermäßigungen in anderen Bereichen, u.a. bei der Tilgungsübernahme Ruhrkohle AG (— 166 Millionen DM) und bei der Rohölbevorratung (— 160 Millionen DM), ausgeglichen.

Personalveränderungen, technisch-wissenschaftliche Anstalten und Oberbehörden

Für 1973 sind weder neue Planstellen oder sonstige neue Stellen noch Planstellenhebungen veranschlagt. Die Personalveränderungen beschränken sich auf 19 tarifrechtlich notwendige Angestelltenhebungen und 98 Umwandlungen.

Die technisch-wissenschaftlichen Anstalten des Geschäftsbereiches — es sind dies die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (Kap. 09 03), die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin (Kap. 09 07), die Bundesanstalt für Bodenforschung in Hannover (Kap. 09 09) und das Institut für chemisch-technische Untersuchungen (Kap. 09 11) — werden auch im Jahre 1973 weiter ausgebaut. Neben baulichen Erweiterungen ist geplant, die gerätemäßige Ausstattung zu verbessern und damit die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Arbeit nach modernen Methoden weiterhin zu gewährleisten. Durch den zeitlich ungleichmäßigen Ablauf der einzelnen Ausbauprogramme ergibt der Vergleich der Abschlußzahlen für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht immer einen zutreffenden Eindruck über die Entwicklung der einzelnen Anstalt. Betrachtet man aber die Ausgabenentwicklung über einen längeren Zeitraum, wird der laufend fortschreitende Ausbau der technisch-wissenschaftlichen Anstalten deutlich. Auch die übrigen Oberbehörden sind 1973 finanziell so ausgestattet, daß sie ihre Aufgaben zufriedenstellend erfüllen können.

Bonn, den 8. Juni 1973

Röhner

Berichterstatte